

# **Satzung für „Shalom e.V.“**

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Shalom“ mit dem Zusatz e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Augsburg und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes in Augsburg eingetragen werden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§2 Wesen und Zweck**

1. Shalom verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des 2. Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“, und zwar widmet er sich insbesondere der Unterstützung hilfsbedürftiger Personen.
2. Zweck des Vereins ist die finanzielle und ideelle Förderung und Unterstützung von Menschen, die Hilfe brauchen, insbesondere von sozial schwachen Menschen und Obdachlosen sowie die Bekämpfung des Drogen- und Alkoholmissbrauchs.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Jede natürliche Person kann Mitglied des Vereins werden, wenn sie dessen Wesen und Zweck anerkennt.
2. Die Mitgliedschaft beginnt durch Annahme der Beitrittserklärung durch den Vorstand. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand oder Ausschluß. Der Austritt ist unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist (30.06. bzw. 31.12.) eines jeden Jahres zulässig.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, sich für die Belange von Shalom einzusetzen.
4. Mitgliedsbeiträge werden erhoben. Die Höhe des jährlichen Mindestbetrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und beträgt derzeit DM 24,00 pro Jahr.

#### **§ 4 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem/ der 1. Vorsitzenden, einem/ einer 2. Vorsitzenden, Schriftführer(in) und Kassier(in).
2. Die unter 1. benannten Mitglieder des Vorstands werden aus dem Kreis der Mitglieder von der Mitgliederversammlung gewählt. Weiterhin sind zwei Revisoren zu wählen. Sie haben jährlich einen Kassenprüfungsbericht zu erstellen.
3. Die Amtszeit des Vorstands beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.
4. Die vorzeitige Abberufung von Vorstandsmitgliedern ist aus besonderem Anlaß durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder möglich.
5. Jeweils der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, u.z. einzeln (i.S. § 26 BGB).
6. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Dem Vorstand ist insbesondere die Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel des Vereins vorbehalten. Entlastung erfolgt jährlich in der Mitgliederversammlung nach Prüfungsbericht der Revisoren.
7. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich jeweils niederzulegen und werden den Vorstandsmitgliedern zugeleitet.

#### **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Die Mitgliederversammlung tritt zu einer außerordentlichen Sitzung zusammen, wenn der Vorstand oder 1/10 der Mitglieder des Vereins es unter Angabe von Gründen verlangen.
2. Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt:
  - a) Wahl des Vorstandes
  - b) Die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes über Tätigkeiten des Vereins im abgelaufenen Geschäftsjahr
  - c) Die Kenntnisnahme des Kassenberichtes (Kassier) und des Kassenprüfungsberichtes (Revisoren)
  - d) Die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
  - e) Die Behandlung weiterer ihr vom Vorstand oder den Mitgliedern vorgelegter Beratungsgegenstände
  - f) Die Wahl der Revisoren.
3. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen und geleitet. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Wahrung einer Frist von 2 Wochen. Der Einberufung sind die vom Vorstand zu erstellende Tagesordnung und die erforderlichen Arbeitsunterlagen beizufügen. Anträge der Mitglieder sind in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn sie spätestens 1 Woche vor Beginn der Versammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht worden sind. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen

wurde. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

4. Über die Sitzung der Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Beschlußprotokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und Schriftführer unterzeichnet wird.
5. Der außerordentlichen Mitgliederversammlung obliegt im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Zuständigkeit die Behandlung der Beratungsgegenstände, welche die Einberufung begründet haben.

## **§ 7 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins**

1. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins obliegt der Mitgliederversammlung.
2. Der Beschluß über eine Änderung der Satzung und des Vereinszweckes und der Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der bei der Mitgliederversammlung erschienenen Mitgliedern des Vereins.

## **§ 8 Verwebdung des Vereinsvermögens**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Ökumenische Sozialstation Haunstetten.

**§ 9** Der Beschluß über die Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.